

recensioni

CHRISTA BERTELSMEIER-KIERST, *Kommunikation und Herrschaft. Zum volkssprachlichen Verschriftlichungsprozeß des Rechts im 13. Jahrhundert*, Stuttgart, S. Hirzel Verlag, 2008, 250 S., € 42,00.

Die Untersuchung, deren Schwerpunkt der Untertitel hervorhebt, geht im Kern auf eine Habilitationsschrift zurück, die im Wintersemester 1997-1998 von der Philipps-Universität Marburg angenommen wurde. Auf dieser Grundlage ist das Thema in mehrjähriger Forschungsarbeit beträchtlich erweitert worden, was vor allem aus den rund 500 Titeln im Anhang ersichtlich ist, wozu noch 97 Zeugnisse aus Urkundenregesten kommen, neben der handschriftlichen Dokumentation der Überlieferung bis 1300. Mit Recht wird in der Einleitung darauf hingewiesen, daß «kein anderes Gebiet von der Literaturgeschichte so sehr vernachlässigt wurde» wie Joachim Bumke in seiner *Geschichte der deutschen Literatur im hohen Mittelalter*¹ bemerkte, woraus das Zitat übernommen wurde. Hatte doch schon Gustav Ehrismann im Schlußband seiner Literaturgeschichte festgestellt, daß «mit dem 13. Jahrhundert eine neue deutsche juristische Literatur ins Leben trat»², und voraussehend hinzugefügt daß der *Sachsenspiegel* «zugleich für die deutsche Sprache von bahnbweisender Bedeutung» ist.

Am Beginn der volkssprachlichen Verschriftlichung des Rechts stehen in erster Linie Eide, Schiedssprüche und Gerichtsbriefe, die unmittelbar auf gerichtliche, d.h. mündliche Rechtshandlungen zurückgehen³. Neben den Eiden zählt dann die Überlieferungsgruppe *Urbar* (Güterverzeichnisse) zu den ältesten volkssprachlichen Rechtstexten, wozu bereits zahlreiche Einzelpublikationen vorliegen, deren Ergebnisse im *Historischen Südwestdeutschen Sprachatlas*⁴ zusammengefaßt wurden. Man beachtete aber kaum die tiefgreifenden Auswirkungen, die sich aus dem Wechsel von der mündlichen zur schriftgestützten Rechtstradition ergeben. Daher konzentrieren sich die nun unternommenen Nachforschungen hauptsächlich darauf, welche Aspekte für die Gesellschaftskultur jener Zeit zutage treten im Zusammenhang mit den neuen staatlichen Strukturen und dem Ausbau territorialer Landesherrschaft. Hier zeigt sich eine ungewöhnlich starke Beteiligung der adligen Laiengesellschaft, insbesondere der kleineren weltlichen Grundherrschaften, deren Streben nach Rechtssicherung durch urbariale Aufzeichnung deutlich zu erkennen ist. Demgegenüber ist der Anteil der Klöster und Hochstifte, also der eigentlichen Träger der

¹ München 1990, S. 357.

² G. EHRISMANN, *Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters* (1935), Nachdruck München 1966, S. 439.

³ Wir möchten hier daran erinnern, daß bereits ein paar Jahrhunderte früher das älteste schriftliche Zeugnis der italienischen Sprache, das *placitum* (Gerichtsbeschuß) von Capua vom Jahre 960 («Sao ko kelle terre [...]») aus demselben Anlaß hervorging.

⁴ München 1979.

lateinischen Schriftkultur, relativ gering, was als wichtiges Teilresultat der Untersuchung zu vermerken ist. Im Hinblick darauf läßt sich vermuten, daß die Einzelberichte der mündlichen Erhebung zuerst lateinisch redigiert wurden und erst später ihre Fassung in deutscher Sprache erhielten auf der Grundlage von älteren lateinischen und deutschen Vorlagen.

Sehr eingehend befaßt sich die Schrift mit dem im östlichen Deutschland entstandenen *Sachsenspiegel*, von dem sich noch heute etwa 460 Überlieferungszeugnisse nachweisen lassen. So existieren bereits über Eike von Repgow umfangreiche Voruntersuchungen, besonders über die sechs in den Jahren zwischen 1209 und 1233 verfaßten Urkunden, aus denen hervorgeht, daß er in einer besonderen Vertrauensstellung zum erzbischöflichen Hof gestanden haben muß. Neu erarbeitet (S. 74-86) ist dagegen die Herausstellung der Verbindungen mit dem Grafen Hoyer von Falkenstein. Zu weiteren neuen Erkenntnissen führten die Untersuchungen über die älteste Überlieferung woraus sich der wohlbegründete Schluß ziehen läßt, daß das von Karl August Eckhardt im Jahre 1956 vorgelegte Modell der Textgenese des *Sachsenspiegels* nicht mehr gültig ist. Als wichtigstes Ergebnis dieser Überprüfung erscheint uns der Nachweis, daß die sog. "Langfassung" keine ältere Stufe als Vorform voraussetzt. Wir müssen dagegen schon in der ältesten Überlieferungsphase mit konkurrierenden Textfassungen rechnen. Bemerkenswert ist außerdem die Erkenntnis, daß die Textzeugen der Langfassung einen ungewöhnlich stabilen Text aufweisen, was für die Rezeptionsbedingungen entscheidend ist, die in einer weiteren Teilstudie (S. 108-123) analysiert werden. Erst vor diesem Hintergrund tritt das 'geistige Profil' Eike von Repgows in Erscheinung: «juristische und theologische Gelehrsamkeit, Rechtspraxis und -tätigkeit im Dienste städtischer Herrschaft».

Bei der Betrachtung des *Schwabenspiegels* war von einer schwierigen Überlieferungssituation auszugehen, da es eine «fast unübersehbare Flut von Fassungen und Untergruppen» gibt. Problematisch bleibt vor allem das Verhältnis zum *Deutschenspiegel*, der nach dem Ergebnis der neu durchgeführten Untersuchungen nicht der Ausgangspunkt der gesamten Überlieferung sein kann. Eine nochmalige genaue Überprüfung der ältesten drei Handschriften des *Schwabenspiegels* (Codex Ebner, Züricher Codex, Codex Laßberg) führte darüber hinaus zu wichtigen Erkenntnissen über den sozialen Kontext, wie die Verbindungen zum Herrschaftsgebiet der Habsburg-Kyburger im Züricher Codex vom Jahre 1287, der zudem das älteste datierte deutsche Rechtsbuch ist.

Als hervorragendes Ergebnis der Untersuchungen insgesamt betrachten wir den Nachweis enger und bisher übersehener Verbindungen zwischen "neuer Staatlichkeit" und volkssprachlicher Schriftlichkeit, die vor allem in den Städten als Kodifizierung des Rechts in Erscheinung tritt. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, die künftige Forschungen über die deutsche Rechtsprosa ermöglichen.

CLAUS RIESSNER